

Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge in Bornheim

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge hat in ihrer Sitzung am 17.03.2015 gem. §§ 58, 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) folgende Neufassung der Satzung vom 18.03.1996, zuletzt geändert am 28.09.2011, beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserverband Südliches Vorgebirge".
Er hat seinen Sitz in Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2 Aufgabe, Unternehmen

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und ihres Umfeldes erforderlich ist.
- (2) Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach (von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein) und dessen Zuflüsse einschließlich der Bachseitenwege und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden. Ausgenommen sind Wege-seitengräben und stehende Gewässer sowie Hochwasserrückhaltebecken, auch im Hauptschluss.

§ 3 Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches in den Gemarkungen Alfter, Gielsdorf, Roisdorf, Bornheim-Brenig, Waldorf, Kardorf-Hemmerich und Widdig.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsverzeichnis

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

§ 5 Beschränkung des Grundeigentums

Das Grundeigentum der Mitglieder wird nicht beschränkt.

§ 6 **Beiträge**

1)

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden entsprechend der zu unterhaltenden Gewässerstrecken zu den Anteilen, die sich aus der Hebeliste ergeben, von den Mitgliedern aufgebracht. Die Hebeliste ist jährlich mit dem Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) Für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge wird ein Säumniszuschlag von 0,6 % je angefangenem Monat erhoben.
- (3) Erschwerer werden nach Maßgabe des § 64 Landeswassergesetz - LWG NRW vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) - zu Beiträgen herangezogen.

§ 7 **Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand (Verbandsvorsteher).

§ 8 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die nach § 47 des Wasserverbandsgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Außerdem obliegen der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über

- 1.) Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 10.000 Euro,
- 2.) die Aufnahme von Darlehen,
- 3.) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben, wenn diese den Haushaltsausgleich gefährden,
- 4.) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, des Verbandstechnikers und des Verbandsrechners.

§ 9 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung gemäß dem Wasserverbandsgesetz nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) In der Verbandsversammlung haben sowohl die Stadt Bornheim als auch die Gemeinde Alfter je eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 11
Geschäftsführer

- (1) Der Verband bestellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes.

§ 12
Verbandsschau, Schaubeauftragte

Die Verbandsschau nach § 44 WVG wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung bestimmt. Der Schautermin ist zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

§ 13
Haushalt, Rechnungslegung, Darlehen

- (1) Die funktionale und ökonomische Gliederung sowie die Ausführung des Haushalts und die Rechnungslegung richten sich nach den im Ausführungsgesetz zum WVG aufgestellten Grundsätzen.
- (2) Die Prüfstelle des Verbandes wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Darlehen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in der Höhe des im Haushaltsplan festzusetzenden Gesamtbetrages.

§ 14
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind wie Bekanntmachungen der Mitglieder zu veröffentlichen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.1998 außer Kraft.

-
- 1) 1. Änderung, öffentlich bekanntgemacht durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de vom 29.07.2020 bis 28.08.2020 nach vorherigem nachrichtlichen Hinweis in den Tageszeitungen am 25.07.2020, in Kraft seit 01.01.2020